



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 15/14

18. Dezember 2014

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
39	26. Änderung vom 11.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987	130
40	21. Änderung vom 11.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990	133
41	1. Änderung vom 11.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2013	135
42	17. Änderung vom 11.12.2014 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990	137
43	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	139
44	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	140

Weitere Inhalte siehe Folgeseite.

Nr.	Gegenstand	Seite
45	Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung	141
46	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für die Flächen „Auf dem Haferkamp“, Gemarkung Langschede und „Am Steinbruch“, Gemarkung Fröndenberg - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung	144
47	Bekanntmachung der KommunalService Fröndenberg GmbH; Jahresabschluss 2013	149
48	Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH; Jahresabschluss 2013	151

26. Änderung vom 11.12.2014

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie des § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.11.2014 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung vom 10.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 27.11.1987 in der Fassung der 25. Änderung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

I Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Aufbewahrungsraumes	217,00 €
2. Nutzung	
a) der Trauerhalle einschl. des Bahrwagens	328,00 €
b) des Bahrwagens	17,00 €
3. Nutzung der Orgel	20,00 €
4. Nutzung der Kühlung je Tag	18,00 €

II Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.473,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.631,00 €
2. Wahlgräber je Begräbnisplatz	1.844,00 €
3. Urnengräber	1.588,00 €
4. Pflegefreies Urnengrab	1.729,00 €
5. Urne am Baum (Einzelgrab; pflegefrei)	1.729,00 €
6. Urne am Baum (Doppelgrab; pflegefrei)	1.873,00 €
7. Pflegefreies Reihengrab	2.726,00 €
8. Urne anonym	791,00 €
9. Verlängerungsgebühr je Wahlgrabstätte jährlich	61,00 €
10. Verlängerungsgebühr je Urnengrab jährlich	64,00 €
11. Verlängerungsgebühr je Urne am Baum (Doppelgrab)	75,00 €

III Gebühren für die Herstellung und Schließung eines Grabes

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	276,00 €
2. Personen über 5 Jahre (Sarg)	552,00 €
3. Personen über 5 Jahre (Sarg) an Samstagen	780,00 €
4. Personen über 5 Jahre (Urne)	254,00 €
5. Personen über 5 Jahre (Urne) an Samstagen	344,00 €
6. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte	434,00 €
7. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte an Samstagen	524,00 €

IV Gebühren für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten

1. Einebnung je Grabstelle	294,00 €
2. Pflegekosten je Jahr vorzeitiger Rückgabe	55,00 €

V. Gebühren für Ausbetten und Wiederbestatten

1. Ausbetten einer Leiche zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	324,00 €
b) Personen über 5 Jahre	648,00 €
c) Urnen	197,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	454,00 €
b) Personen über 5 Jahr	908,00 €
c) Urnen	296,00 €

§ 2

Diese 26. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, den 11.12.2014



Rebbe
Bürgermeister

21. Änderung vom 11.12.2014

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Der § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite in den Reinigungsklassen:

Straßengruppe	Reinigungsklasse	
	I	II
FGS (Fußgängerzone)	14,11 Euro	7,06 Euro
A (Anliegerverkehr)		1,45 Euro
IÖV (innerörtlicher Verkehr)		1,45 Euro
ÜÖV (überörtlicher Verkehr)		1,45 Euro

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, den 11.12.2014



Rebbe
Bürgermeister

1. Änderung vom 11.12.2014

der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878.), der §§ 1, 2, 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011 S. 687) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013 S. 133) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Absatz 9 des § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Abwasser jährlich 2,17 €.

Art. 2

Die Absätze 4 und 5 des § 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,52 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je qm bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,15 €.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, den 11.12.2014



Rebbe
Bürgermeister

17. Änderung vom 11.12.2014

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.201 (GV NRW S. 878), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 258 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3.154), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV NRW S. 133) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:	
- je abgefahrenen angefangenen cbm Grubeninhalt	29,86 €
- für die Abwasserabgabe für Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen jährlich	32,10 €/Stück

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, den 11.12.2014



Rebbe
Bürgermeister



Stadt Fröndenberg/Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:
 1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
 2. Der Rat stellt den Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2013 fest. Die Bilanzsumme ist 96.357.209,45 Euro. Das Jahresergebnis ist ein Fehlbetrag von -1.747.100,47 Euro.
 3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag von -1.747.100,47 Euro wie folgt zu verwenden:
1.747.100,47 Euro werden aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.
 4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW.
- II. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013, die Entlastung des Bürgermeisters und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Freitag	von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 11.12.2014

Der Bürgermeister


Rebbe



Stadt Fröndenberg/Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:
 1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
 2. Der Rat stellt den Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2010 fest. Die Gesamt-Bilanzsumme ist 164.733.337,80 Euro. Das Gesamt-Jahresergebnis ist ein Fehlbetrag von -2.315.476,27 Euro.
 3. Der Rat beschließt, den Gesamt-Jahresfehlbetrag von -2.315.476,27 Euro wie folgt zu verwenden:
2.315.476,27 Euro werden aus der Ausgleichsrücklage entnommen.
 4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW.

- II. Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2010, die Entlastung des Bürgermeisters und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

- III. Der Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2010 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Freitag	von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 11.12.2014

Der Bürgermeister

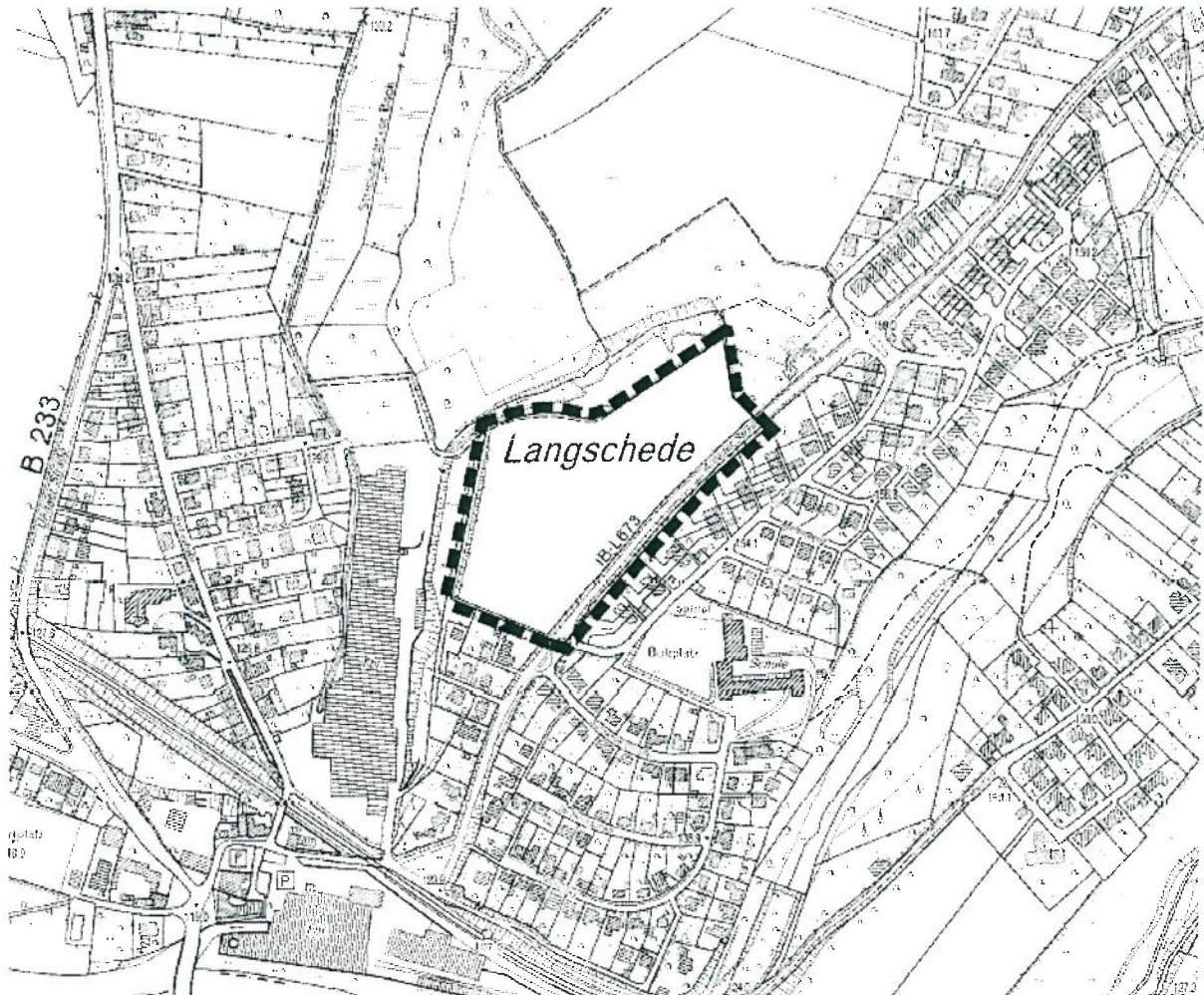

Rebbe

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“ im Ortsteil Langschede gemäß den § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wurde auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken für den Siedlungsschwerpunkt Ardey/Langschede/Dellwig.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,8 ha, befindet sich westlich entlang der Ardeyer Straße, bezieht auch teilweise die Ardeyer Straße ein und umfasst die Grundstücke Gemarkung Langschede, Flur 2, Flurstücke 295, 296 tlw. und 503 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 Nr. f GO für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 115 mit der zugehörigen Begründung incl. Umweltbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr rechtsverbindlich.

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25.09.2014 gefassten Beschlüsse:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft.
- b) Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“ im Ortsteil Langschede wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“ einschließlich der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, 15.12.2014



Rebbe
Bürgermeister

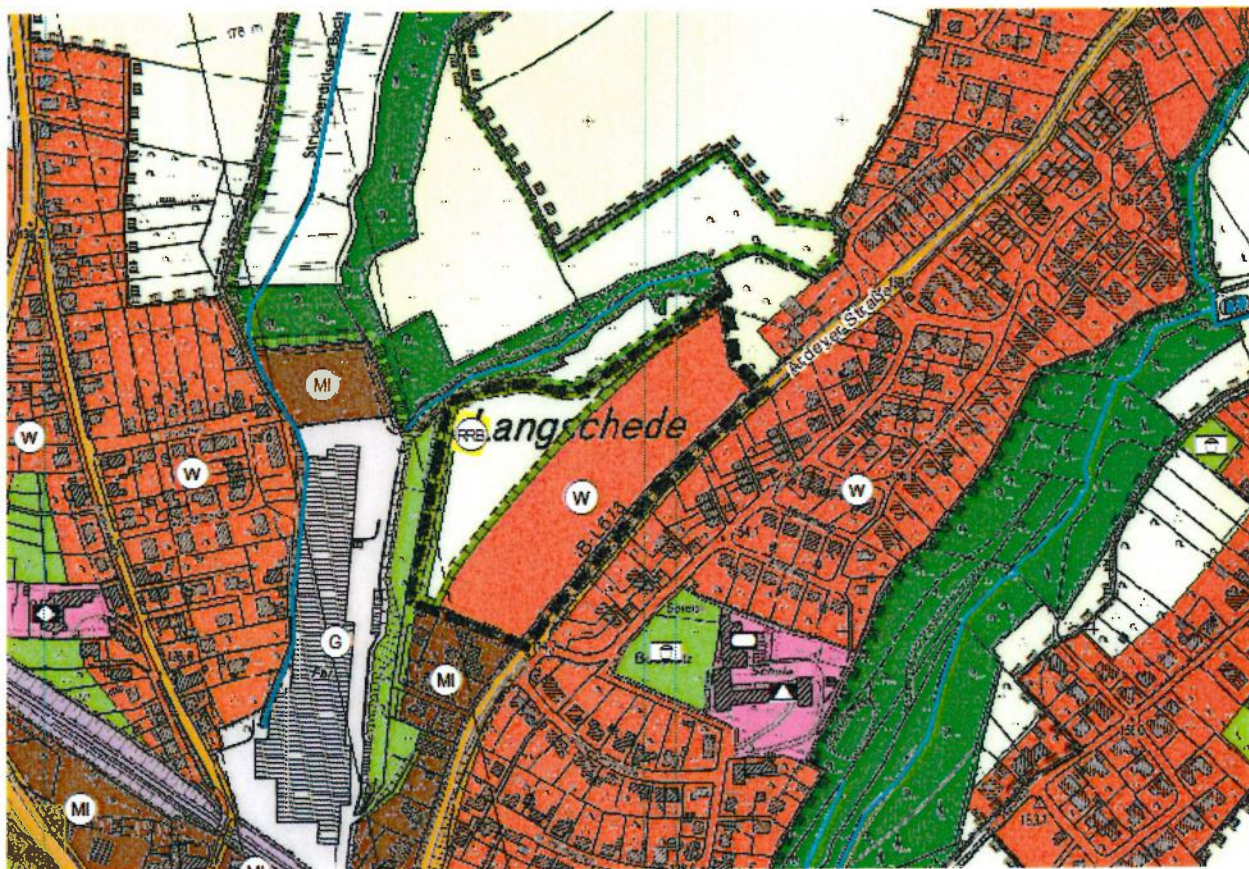
Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für die Flächen „Auf dem Haferkamp“, Gemarkung Langschede und „Am Steinbruch“, Gemarkung Fröndenberg

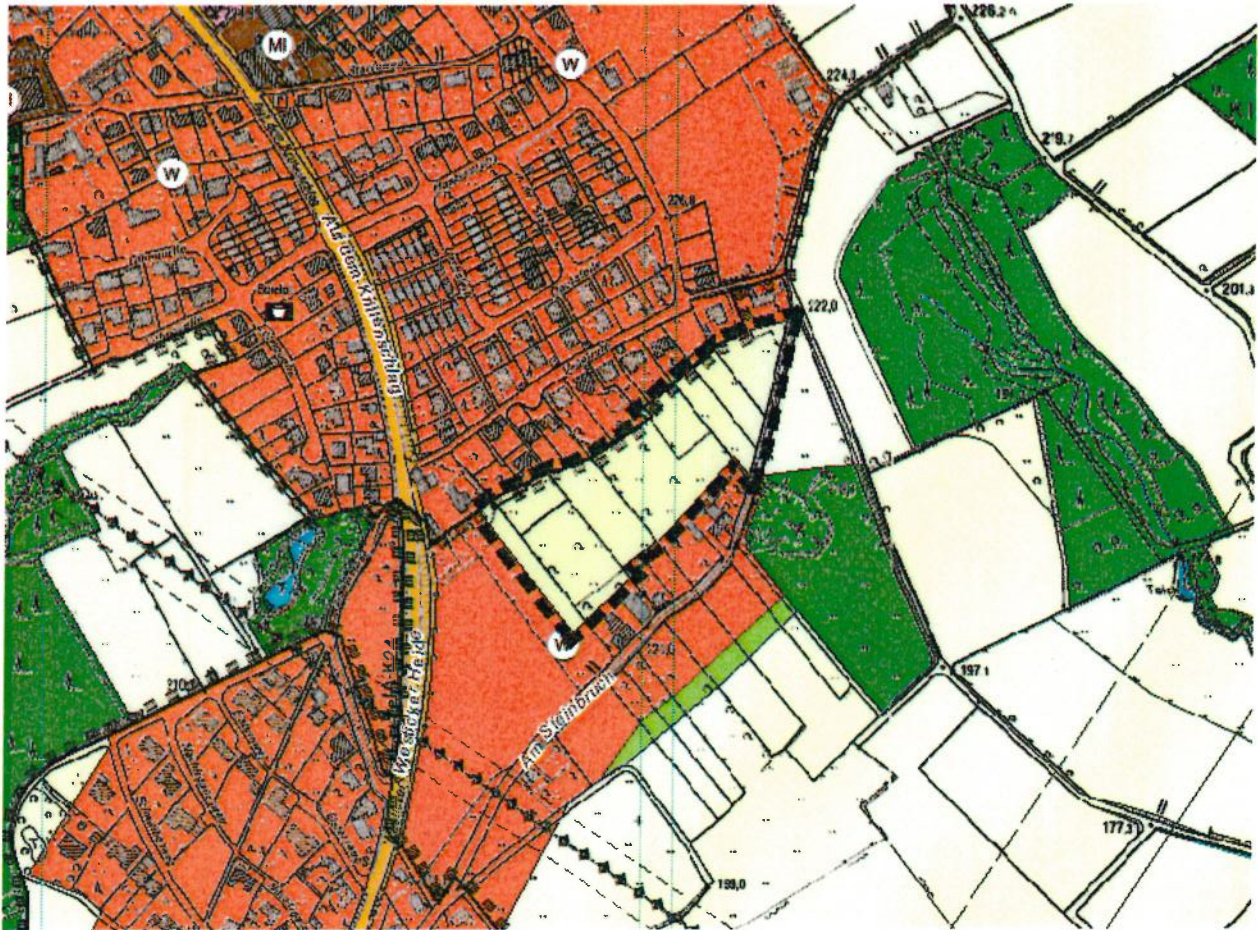
**Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in
der zurzeit gültigen Fassung**

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Änderung sind in den nachfolgend abgedruckten
Kartenausschnitten (ohne Maßstab) dargestellt.

Fläche 1 „Auf dem Haferkamp“ Gemarkung Langschede



Fläche 2 „Am Steinbruch“ Gemarkung Fröndenberg



Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 25.09.2014 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Zugleich wurde auch die Begründung mit den Umweltberichten beschlossen.

Änderungsbereich

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst zwei Flächen im Stadtgebiet. Fläche 1 hat eine Größe von insgesamt ca. 3,5 ha und liegt im westlichen Stadtgebiet westlich der Ardeyer Straße (L 673) und umfasst das Grundstück Gemarkung Langschede, Flur 2, Flurstück 296. Die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft wird in Wohnbaufläche (ca. 2,3 ha) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 1,2 ha) geändert.

Fläche 2 hat eine Größe von ca. 2,3 ha und befindet sich im Ortsteil Fröndenberg-Mitte/Hohenheide nördlich der Straße „Am Steinbruch“ und umfasst die Grundstücke Gemarkung Fröndenberg, Flur 3, Flurstücke 502, 625 und 712 sowie die Flurstücke 28, 29, 489, 501, 503, 524, 662, 677, 710, 711 und 714 jeweils teilweise. Die Darstellung Wohnbaufläche wird in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegt. Mit Verfügung vom 05.12.2014, Aktenzeichen: 35.2.1-1.4-UN-6/14, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 6 BauGB mit zwei Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25. September 2014 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen

- „Auf dem Haferkamp“ Gemarkung Langschede und
- „Am Steinbruch“ Gemarkung Fröndenberg

mit folgenden Auflagen:

1. In der Begründung (Teil B) für die Gemarkung Fröndenberg ist unter Punkt

6 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Satz 2 zu streichen und der nachfolgende Text einzufügen:

Trotzdem die Fläche „Am Steinbruch“ mit diesem Änderungsverfahren aus der zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung herausgenommen wird und die Fläche ihre tatsächliche Nutzung beibehält, ist die Verpflichtung zur Umweltüberwachung gegeben.

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende Komponenten

- laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB (z. B. Handlungs- und Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne und ähnliches) und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

2. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes ist in die Fläche 2 im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Planzeichen einzutragen.

Arnsberg, den 05.12.2014

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-6/14

Im Auftrag

gez. Nabrings

Der Übertragungsfehler im Plan ist korrigiert und im Umweltbericht für die Fläche 2 „Am Steinbruch“ ist auf Seite 16 unter dem Punkt 6 der Satz 2 gestrichen und der in der o. g. Genehmigung abgedruckte Textbaustein eingefügt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit der dazugehörigen Begründung und den Umweltberichten am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr wirksam.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 05.12.2014 die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25.09.2014 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr genehmigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr einschließlich der dazugehörigen Begründung mit den Umweltberichten und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr ist auch im Internet abrufbar unter www.froendenberg.de.

Fröndenberg/Ruhr, 15.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rebbe', written in a cursive style.

Rebbe
Bürgermeister

KommunalService Fröndenberg GmbH
Graf-Adolf-Str. 32
58730 Fröndenberg

Bekanntmachung der KommunalService Fröndenberg GmbH

Jahresabschluss 2013

Die KommunalService Fröndenberg GmbH (AG Hamm, HR B 4389) hat am 25.11.2014 folgende Unterlagen zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger eingereicht:

Jahresabschluss mit

- Bilanz zum 31.12.2013
- Anhang für das Geschäftsjahr 2013
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013
- Bestätigungsvermerk
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.10.2014

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KommunalService Fröndenberg GmbH, Fröndenberg/Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

KommunalService Fröndenberg GmbH
Graf-Adolf-Str. 32
58730 Fröndenberg

Dortmund, den 14. März 2014

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Börner
Wirtschaftsprüferin

Wendlandt
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05.01.2015 bis 16.01.2015 während der Geschäftszeit im Sekretariat der Stadtwerke, Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg, zur Einsicht aus.

Fröndenberg/Ruhr, 26.11.2014

Heitmann
Geschäftsführer

Stadtwerke Fröndenberg GmbH
 Graf-Adolf-Str. 32
 58730 Fröndenberg

Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH

Jahresabschluss 2013

Die Stadtwerke Fröndenberg GmbH (AG Hamm, HR B 3603) hat am 25.11.2013 folgende Unterlagen zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger eingereicht:

1) Jahresabschluss mit

- Lagebericht
- Bilanz zum 31.12.2013
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013
- Anhang für das Geschäftsjahr 2013
- Bestätigungsvermerk
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.10.2014
- Bericht des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH hat am 29.10.2014 den Jahresabschluss festgestellt und beschließt, aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 779.000,10 Euro einen Betrag in Höhe von 400.000,00 Euro netto an die Stadt Fröndenberg auszuschütten, die Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag (75.200,40 Euro) zu zahlen und den Restbetrag in Höhe von 303.799,70 Euro den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Fröndenberg GmbH, Fröndenberg/Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung

Stadtwerke Fröndenberg GmbH
Graf-Adolf-Str. 32
58730 Fröndenberg

nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, 16. Mai 2014

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Börner
Wirtschaftsprüferin

Wendlandt
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.01.2015 bis 16.01.2015 während der Geschäftszeit im Sekretariat der Stadtwerke, Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg, zur Einsicht aus.

Fröndenberg/Ruhr, 26.11.2014

Heitmann
Geschäftsführer